

Der Innenminister • Postfach 1133 • 24100 Kiel

Landräte und  
Oberbürgermeister  
(Bürgermeister)  
als Ausländerbehörden

Der  
Innenminister  
des Landes  
Schleswig-Holstein

Landesamt für  
Ausländerangelegenheiten  
Schleswig-Holstein  
Langer Peter 27 b

25524 Itzehoe

Außenstelle Lübeck

Außenstelle Flensburg

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom

Telefon (0431)

Datum

IV 610 a-212-  
29.233.61-3

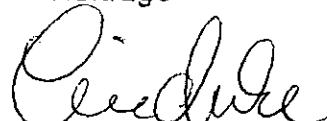
988-3260  
Herr Stahn

22.02.1996

### **Erlaubnis zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs nach § 58 Abs. 1 AsylVfG**

Mit Runderlaß vom 16.09.1988 hatte ich Ihnen zur Anwendung des § 25 Abs. 1 AsylVfG a. F. mitgeteilt, daß das Ermessen bei der Erteilung einer Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung grundsätzlich zugunsten der Asylsuchenden ausgeübt werden sollte, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt auch für die inzwischen in § 58 Abs. 1 AsylVfG enthaltene Neuregelung. Zu Ihrer Information übersende ich Ihnen als Anlage den Beschluß des VG Schleswig vom 13.10.1995 - 3 B 175/95 -, der Hinweise zur Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe „zwingende Gründe“ und „unbillige Härte“ gibt.

Im Auftrage

  
Lutz-Erhard Liedtke

Dienstgebäude:  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel  
Telefon (0431) 988-0  
Telefax (0431) 988-3131  
Telex 299 871 Ireg d  
Bus: Linie 6, 8

# Ausfertigung

Az.: 3 B 175/95

## B e s c h l u ß

In der Verwaltungsrechtssache

des togoischen Staatsangehörigen [REDACTED]  
Kirchenweg 34, 24143 Kiel,

- Antragstellers -

Proz.-Bev.: Rechtsanwältinnen Ashrafian, Noetzel, Rechtsan-  
wältin Kahle und Maase, Holtenauer Str. 69,  
24105 Kiel,

g e g e n

die Landeshauptstadt Kiel, vertreten durch den Oberbürgermeister  
- Rechtsamt - 24103 Kiel,

- Antragsgegnerin -

w e g e n

Erlaubnis zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches  
Antrag gemäß § 123 VwGO

hat die 3. Kammer des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsge-  
richts in Schleswig am 13. Oktober 1995 durch Richter am VG  
Seyffert als Einzelrichter beschlossen:

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen  
Anordnung wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des  
Verfahrens.

## G r ü n d e :

Der gemäß § 123 VwGO gestellte Antrag, die Antragsgegnerin zu  
verpflichten, dem Antragsteller eine Erlaubnis zum vorübergehenden  
Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung zu erteilen

len, um dem Antragsteller die Teilnahme an Veranstaltungen der ARBALOe.V in Aachen am 16. und 17. Oktober 1995, in Altenburg am 18. und 19. Oktober 1995 und in München am 20. und 21. Oktober 1995 zu ermöglichen, hat keinen Erfolg. Die begehrte Verpflichtung ist auf den Erlaß einer die Hauptsache vorwegnehmenden Regelungsanordnung gerichtet. Eine solche Vorwegnahme der Hauptsache kommt nur dann ausnahmsweise in Betracht, wenn die aufgrund summarischer Prüfung vorzunehmende Vorausbeurteilung der Erfolgsaussichten ergibt, daß eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit des Obsiegens in der Hauptsache besteht. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Rechtsgrundlage der begehrten Ausnahme ist § 58 Abs. 1 AsylVfG. Nach dieser Vorschrift kann die Ausländerbehörde einem Ausländer, der nicht oder nicht mehr verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem angrenzenden Bezirk einer Ausländerbehörde aufzuhalten, wenn hieran ein dringendes öffentliches Interesse besteht, zwingende Gründe es erfordern oder die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte bedeuten würde. Dabei sind zwingende Gründe für die Erteilung der Erlaubnis zum vorübergehenden Verlassen des Bereichs der Aufenthaltsgestattung nur solche, die objektiv von erheblichem Gewicht und darüberhinaus subjektiv in der Person des Asylbewerbers zwingend sind und deren Anerkennung bei gehöriger Abwägung weder dem Zweck der Aufenthaltsgestattung noch dem Sinn und Zweck der aufenthaltsbeschränkenden Vorschriften entgegensteht. Eine unbillige Härte bedeutet die Versagung der Erlaubnis dann, wenn ihre Vorenthaltung den Asylbewerber im Einzelfall unverhältnismäßig schwer treffen würde.

Ein zwingender Grund ist vom Antragsteller nicht dargetan worden. Für die Annahme eines zwingenden Grundes kommen in erster Linie familiäre, religiös oder gesundheitlich bedingte Notwendigkeiten in Betracht. Lediglich vernünftige, ausreichend stichhaltige bzw. sonst beachtliche Gründe sind dagegen keine zwin-

genden Gründe im Sinne von § 58 Abs. 1 AsylVfG (vgl. VGH Baden-Württemberg Beschluß vom 29.06.1983, EZAR 222 Nr. 1). Soweit der Antragsteller sich darauf beruft, seine Fahrt nach Aachen am 16.10.1995 diene auch dem Zweck, in seiner persönlichen Asylan gelegenheit eine Besprechung bei Herrn Rechtsanwalt Jörg M. Hohberg durchzuführen und sich in diesem Zusammenhang auf ein Schreiben des Rechtsanwalts Hohberg vom 11.10.1995 beruft, ist nicht dargetan, wieso zwingende, der Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers dienende Umstände einen Besprechungs termin in Aachen erfordern. Der Antragsteller ist hier anwaltlich vertreten. Abgesehen davon, daß aus dem mitgeteilten Schreiben des Rechtsanwalts Hohberg nicht ersichtlich ist, welche konkret in Beziehung zum Asylverfahren des Antragstellers stehende Umstände der Erörterung bedürfen, erscheint es ohne weiteres möglich und zumutbar, daß Informationen, die für das Asylverfahrens des Antragstellers von Bedeutung sind, von Aachen aus schriftlich dem Prozeßbevollmächtigten des Antragstellers übermittelt werden. Bei dieser Sachlage ist nicht ersichtlich, daß die Verneinung eines zwingenden Grundes das rechtlich geschützte Interesse des Antragstellers beeinträchtigt, das Asylbegehren ohne zumutbare Erschwernisse zu verfolgen (vgl. hierzu Bundesverwaltungsgericht Beschluß vom 23.08.1985 EZAR 222 Nr. 4).

Ferner ist nicht offensichtlich oder auch nur überwiegend wahrscheinlich, daß die Versagung der begehrten Erlaubnis eine unbillige Härte im Sinne des Gesetzes bedeutet. Dabei ist in den Fällen, in denen die Erlaubnis begehrt wird, um sich außerhalb des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches exilpolitisch zu betätigen, auch zu berücksichtigen, daß es sich bei § 58 AsylVfG um eine eng auszulegende Ausnahmebestimmung handelt. Auf die Grundrechte der Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG), der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG) und der Freizügigkeit (Art. 11 GG) kann sich der Antragsteller als Ausländer nicht berufen. Die Annahme einer unbilligen Härte käme von Grundrechtswegen nur dann in Be-

tracht, wenn die (ständige) Versagung der Erlaubnis zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereiches dem Ausländer praktisch die Möglichkeit nehmen würde, sein Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 GG) angemessen zu betätigen und das Grundrecht infolge einer zu restriktiven Genehmigungspraxis mehr oder weniger leerliefe. Dies ist im Falle des Antragstellers nicht erkennbar. Der Antragsteller ist führender Repräsentant der ARBALO eV. Schleswig-Holstein. Er kann in Kiel zusammen mit anderen Mitgliedern der ARBALO in Kiel seine Meinung kundgeben und die Belange der ARBALO eV. auch nach außen hin innerhalb des ihm zugewiesenen Aufenthaltsbereiches wirksam vertreten. Ferner besteht die Möglichkeit, anlässlich der jetzt stattfindenden Treffen von Repräsentanten der ARBALO eV. mit Repräsentanten der PDR/Togo Belange und Sichtweise der ARBALO eV. Schleswig-Holstein schriftlich zu übermitteln und Grußbotschaften zu übersenden. Ferner kann er sich schriftlich und fernmündlich über Ablauf und Inhalt der Treffen informieren und die entsprechenden Informationen auch anderen Mitgliedern der ARBALO eV. Schleswig-Holstein weitergeben. Bei dieser Sachlage kann nicht festgestellt werden, daß das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung praktisch leer liefe und die Versagung der Erlaubnis eine unbillige Härte im Sinne von § 58 Abs. 1 AsylVfG bedeutet.

Nach allem ist ein Anordnungsanspruch für den Erlaß einer die Hauptsache vorwegnehmenden Regelungsanordnung nicht glaubhaft gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Seyffert  
Richter am VG



Ausgefertigt  
Schleswig, den 1.3. Okt. 1995  
*Brenn*  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Schlesw.-Holst. Verwaltungsgerichts